

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i. d. F. der Bek. vom 5.10.1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16.7.1986 (GVBl. S. 135) sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. der Bek. vom 19.4.1994 (BGBl I S. 854) erlässt die Gemeinde Niederwerrn folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Niederwerrn

§ 1 Gebührengegenstand

- (1) Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Niederwerrn werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind gebührenfrei.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügtem Gebührenverzeichnis. Es ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für nicht erlaubte Sondernutzungen erhöht sich die Gebühr auf das zweifache der im beiliegenden Gebührenverzeichnis bemessenen Gebühr, mind. jedoch 100,00 €.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (6) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden.
- (7) Die Mindestgebühr beträgt 7,50 €.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bei der Berechnung der Gebühren auf Flächengrundlagen wird diejenige Fläche zugrunde gelegt, die durch Anlagen in oder auf gemeindlichem Grundeigentum in Anspruch genommen wird. Bei Anlagen über gemeindlichem Grundeigentum ist die Projektion der in den gemeindlichen Luftraum hineinreichenden Flächen maßgebend.
- (2) Für die Berechnung der Flächen gilt folgendes:
 1. Die Berechnung erfolgt nach den äußersten Begrenzungslinien. Die Grundrissfläche eines Kellerlichtschachtes o. ä. wird nach der äußeren Kante des Schachtmauerwerkes berechnet.
 2. Ausladungstiefe von Gegenständen an Gebäuden oder an Einfriedungen ist die Entfernung der äußersten Teile der Anlage von der Grundstücksgrenze. Gewöhnliche Gebäudeausladungen wie Sockel, Mauervorsprünge, die einen Vorsprung von 15 cm nicht überschreiten, werden in die Ausladungstiefe der Gegenstände nicht eingerechnet. Bei Gegenständen an Erkern, Vordächern, Vorbauten und dergleichen wird die Ausladungstiefe ab Grundstücksgrenze gerechnet.
 3. Wird gemeindliches Grundeigentum durch mehrere Anlagen, Einrichtungen und dergleichen benützt, so ist jede Benützung gebührenpflichtig. Ausgenommen von dieser Regelung sind fest mit dem Mauerwerk verbundene, übereinanderliegende

Bauteile eines Hochbaues über Geländehöhe. In diesem Falle wird der Berechnung die Fläche zugrunde gelegt, die sich durch die Projektion der übereinander liegenden Bauteile auf den Öffentlichen Grund ergibt.

(3) Abweichend von den vorstehenden Berechnungsmaßstäben wird bei Vorstehschildern, Leuchtvorstehschildern, vorstehenden Leuchtröhrenanlagen, beleuchteten Vorstehschildern, Ampeln und Hochmastschildern die gesamte der Werbung dienende Fläche zugrunde gelegt.

§ 4 Kapitalisierung

(1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).

(2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 5 Gebührenfreiheit

(1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

(2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.

(3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).

(4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so wird Gebührenfreiheit gewährt.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. wem die Erlaubnis oder Genehmigung erteilt ist,
2. dessen Rechtsnachfolger,
3. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt

Gebührensschuldner sind auch die gem. § 5 Abs. 2 und 3 der Sondernutzungssatzung Verpflichteten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 7 Entstehen der Gebührenpflicht; Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

(2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

(3) Bei wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

(4) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis oder Genehmigung.

(5) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 8 Gebührevorschuss

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen, so kann bei Erteilung der Erlaubnis ein Gebührevorschuss in angemessener Höhe gefordert werden. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem von der Gemeinde bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 9 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder Teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraums, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Der Erstattungsantrag muss im Falle des Absatz 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden (Ausschlussfrist).
- (4) Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.
- (5) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheids verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- (6) Wurde die Sondernutzungsgebühr gemäß § 4 kapitalisiert, so wird auf Antrag der Betrag erstattet, der ohne Kapitalisierung nach Abs. 1 - 5 erstattet werden könnte.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am 14.10.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2003 außer Kraft.
- (3) Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, und für die jährlich wiederkehrende Gebühren erhoben werden, findet das Gebührenverzeichnis ab dem der Bekanntmachung folgendem Monat Anwendung.

Niederwerrn, 07.10.2013



Seifert
1. Bürgermeister

Bekannt gemacht im Amtsblatt (Niederwerrner Rundschau Nr. 41 vom 11.10.2013)

Sondernutzungsgebührenverzeichnis

Nr.	Art der Sondernutzung	Maß	Zeiteinheit	Betrag €
1	Absperren einer Straße (ganzseitige Sperrung)		je Tag	13,00
2	Absperren einer Straße (halbseitige Sperrung)		je Tag	8,00
3	Aufstellen von Baugerüsten, Bauhütten, Bauzäune, Baumaschinen, Kräne, Baugeräte u. dgl.; Lagerung von Baustoffen, -materialien u. Gegenständen aller Art sowie Aufgrabungen u. Rohrdurchpressungen (Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen sind gebührenfrei)	m ²	1. - 4. Woche	0,75
		m ²	4. - 8. Woche	1,00
		m ²	ab 9. Woche	1,50
4	Treppen, Vorbauten, Gebäudeteile, Schächte aller Art (Keller-, Licht-, Luftschächte usw.)	m ²	Jahr	10,00 – 30,00
5	Masten	Stück	Jahr	10,00 – 20,00
6	Tische, Stühle von Gaststätten und dgl.	m ²	Monat	3,00 – 15,00
7	Reklametafeln, Hinweistafeln	m ²	Woche	2,50 – 3,75
8	Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge, mobile Zweigstellen (Filialen)	m ²	je Tag	0,50 – 2,00
9	Abstellen von PKWs, Krafträdern, Mofas, und Fahrrädern (bei wechselnder Anzahl) durch Fachgeschäfte und Werkstätten zum Verkauf oder zur Reparatur		Jahrespauschalgebühr ohne Rücksicht auf Anzahl und Dauer	25,00 – 150,00
10	Werbeveranstaltungen, Standkonzerte, Modeschauen u. ä. in räumlicher Verbindung mit einem stehende Gewerbe	m ²	je Tag	0,50 – 1,50 mind. 25,00
11	Straßenfeste	m ²	je Tag	0,25 – 0,50 mind. 50,00
12	Wandautomaten ab 0,2 m ² Frontfläche	m ²	Monat	3,75 – 17,50
13	Christbaumverkauf	m ²	Tag	0,10 mind. 15,00